



Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin der Verbandsgemeinde Westerburg (Medizin-Stipendium)

Um die ärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Westerburg auch langfristig sicherzustellen vergibt die Verbandsgemeinde Westerburg ein Stipendium zur Förderung eines Studenten/einer Studentin der Humanmedizin.

Damit sollen Menschen gefördert werden, die sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Hausarzt/Hausärztin in der Verbandsgemeinde Westerburg entscheiden.

Die Stipendiaten erhalten monatlich einen Betrag von 500,00 € bis zum Abschluss der Facharztausbildung.

Die Zuwendung soll es dem Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf das Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums und der sich anschließenden Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gewährt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich, nach erfolgreicher Beendigung des Medizinstudiums und einer erfolgreichen Weiterbildung zum Allgemeinmediziner für einen Zeitraum von zehn Jahren als Hausarzt in der Verbandsgemeinde Westerburg tätig zu sein.

1. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a. vorzugsweise aus der Verbandsgemeinde Westerburg stammt und
- b. an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist und
- c. in Deutschland leben und arbeiten darf.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums der Verbandsgemeinde kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer ärztlichen Tätigkeit in der

Verbandsgemeinde entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen, des Praktischen Jahres und der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin) ist der Verbandsgemeinde schriftlich anzuzeigen.

2. Dauer und Höhe der Studienförderung

Die Stipendiaten erhalten monatlich einen Betrag von 500,00 € bis zum Abschluss der Facharztausbildung.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem mit dem/der Stipendiat/in eine Vereinbarung über das Stipendium geschlossen wurde und er/sie im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums und der sich anschließenden Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gezahlt. Die Förderung wird bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit für maximal zwei weitere Jahre gezahlt.

3. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

4. Nachweispflichten

- a. Der/ Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung bei der Verbandsgemeinde Westerburg vorzulegen. Ebenso ist einmal jährlich ein schriftlicher Bericht über den Studienverlauf und aufgetretene Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.
- b. Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind der Verbandsgemeinde Westerburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c. Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- d. Der/ Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten, Zweiten sowie Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation

in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist der Verbandsgemeinde Westerborg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist der Verbandsgemeinde Westerborg unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- e. Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.
- f. Mit Beginn der Weiterbildung zum Allgemeinmediziner ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/ Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/ Ärztin ist verpflichtet, während der Weiterbildung der Verbandsgemeinde Westerborg jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist der Verbandsgemeinde Westerborg eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist der Verbandsgemeinde Westerborg schriftlich anzuzeigen.
- g. Der/ Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/ Ärztin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung der Verbandsgemeinde Westerborg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- h. Der/ Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/ Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung der Verbandsgemeinde Westerborg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a. Der/ Die Studierende verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung zum Allgemeinmediziner zu absolvieren. Sollte die Einhaltung dieser Frist zu einer besonderen Härte führen, kann die Frist auf begründeten Antrag verlängert werden.
- b. Der/ Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung als Allgemeinmediziner mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform in der Verbandsgemeinde Westerborg erfolgen.
- c. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung beträgt 10 Jahre.

- d. Nach schriftlicher Absprache mit der Verbandsgemeinde ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend.

6. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

- a. Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
 - gegen den Stipendiaten/ die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- b. Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 8 Jahren zzgl. 5 Jahren für die Weiterbildung zum Allgemeinmediziner erreicht ist oder
 - der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
 - der/ die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach 2 Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung), 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) besteht.

7. Rückzahlung der Studienförderung

- a. Die Studienförderung muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn die Verbandsgemeinde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
 - der/ die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - der/ die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - der/ die Stipendiat/in nach dem Studium nicht eine Weiterbildung zum Allgemeinmediziner wählt oder
 - der/ die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in der Verbandsgemeinde Westerburg aufnimmt, es sei denn, dies kann bis zum diesem Zeitpunkt aufgrund einer nicht vom Stipendiaten verschuldeten fehlenden Kassenärztlichen Zulassung nicht erfolgen oder

- der/ die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
- wenn der/ die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach 2 Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung), 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) besteht oder
- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden
- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Sollte die ärztliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde Westerburg vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzahlen.

- b. Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- c. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung) oder die Leistung des/der Studierenden nicht ausreicht, um das Studium erfolgreich abzuschließen. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Auswahlverfahren

Die Verbandsgemeinde Westerburg prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 1 dieser Richtlinien.

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife

9. Auswirkungen

Die Auswirkungen des gewährten Stipendiums auf anderweitige finanzielle Leistungen Dritter, z.B. Kindergeld oder Bafög sind von der individuellen Situation des Stipendiaten/ der Stipendiatin abhängig. Von Seiten der Verbandsgemeinde können daher hierzu keine Angaben gemacht werden. Dies gilt ebenso für evtl. Auswirkungen auf lohnsteuerrechtliche Fragen.

Westerburg, den _____

Markus Hof
Bürgermeister

„Name Stipendiant“